



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Januar 2019

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	1	
1	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	1	
2	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2	
3	Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen	2	
4	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3	
C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	4	
5	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen auf dem Gebiet der Hansestadt Breckerfeld: Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)	4	
6	Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop		
	- Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen		
	- Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen	4	
7	Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zur Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)	6	
8	Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen	7	
9	Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –, im Gebiet der Stadt Dortmund Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen	9	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Rückbau von Gleisanlagen und zwei Bahnübergängen der Hafenschlussbahn V 80 in Dorsten-Ost

Die Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH, Bismarckstraße 24, 46284 Dorsten, beantragt mit Schreiben vom 07.08.2018 den Rückbau von Gleisanlagen und zwei Bahnübergängen der Hafenschlussbahn V 80 zwischen km 0,7 und km 1,2 der südlichen Gleisstrecke im Gewerbegebiet Dorsten-Ost.

Es besteht für die Aufrechterhaltung der Eisenbahninfrastruktur von Seiten des Antragsstellers kein Verkehrsbedürfnis mehr. Daher sollen die Gleisanlagen zwischen km 0,7 und km 1,2 der südlichen Gleisstrecke im Gewerbegebiet Dorsten-Ost einschließlich der beiden Bahnübergänge zurückgebaut werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit dem Rückbau der Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Bezüglich des Artenschutzes gibt es keine Bedenken. Vor Rückbau der Gleisanlagen ist im Zweifelsfall eine Inaugenscheinnahme durch einen Artenschutzexperten vorzunehmen. Anderweitige

Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 21.12.2018
Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.03 (10/2018)
Im Auftrag
gez. Anne Heiming
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 1-2

2 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0149889-0001/0003.V
48147 Münster, den 02.01.2019

Die Fa. Borchers Kreislaufwirtschaft GmbH beabsichtigt ihren Abfalllagerbereich Nord durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

Neuordnung des Lagerbereiches Nord durch die Anlage von Betonblock-Boxen und Änderung der Betriebseinheiten

Das Betriebsgelände befindet sich in 46325 Borken, Hansestraße 44, Gemarkung Borken, Flur 27, Flurstück 283 tlw.

Gemäß § 9 UVPG besteht für Vorhaben, für die in Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, nur dann die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG* deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Zurwieden
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 2

3 Bekanntmachung über die Auslegung des Bereichs zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen

54.10.06-007- Risikobewertung

Im Jahr 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Hochwasserrisiko für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas bewertet und die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmt. Gemäß § 73 Abs. 6 WHG sind die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete bis zum 22. Dezember 2018 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden diese Überprüfung und Fortschreibung unter Berücksichtigung neuer risikorelevanter Erkenntnisse und bundesweit vereinbarter Signifikanzkriterien durchgeführt. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine aktualisierte Liste der Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer) in Nordrhein-Westfalen.

Für den Regierungsbezirk Münster sind folgende Gewässer als Risikogewässer bestimmt worden:

lfd. Nr.	Gewässer-Kennzahl	Gewässername
1	92852	Ahauser Aa
2	324	Ahrenhorster Bach
3	928172	Alte Aa (Heggen Aa)
4	328	Angel
5	928644	Asbecker Mühlenbach
6	314	Axtbach
7	277239222	Backumer Bach
8	9284	Berkel
9	27728	Berne
10	928484	Beurser Bach / Venningbach
11	9282	Bocholter Aa
12	92824	Borkener Aa
13	27726	Boye
14	2772362	Breuskesmühlenbach
15	3382	Brochterbecker Mühlenbach
16	31722	Brüggelbach
17	278794	Dattelner Mühlenbach
18	2772342	Deininghauser Bach
19	92864	Dinkel
20	928244	Döringbach
21	278832	Dümmer
22	362	Düte
23	3	Ems
24	2772	Emscher
25	336	Emsdettener Mühlenbach
26	3216	Erlebach
27	92864558	Eschbach (Bösingbach)
28	31172	Eusternbach
29	928614	Feldbach
30	3434	Flötte
31	3438	Giegel Aa
32	27852	Gieseler
33	2784	Glenne / Haustenbach
34	2772334	Groppenbach
35	278844	Hagenbach
36	27896	Hambach
37	36	Hase
38	277236	Hellbach
39	3282	Hellbach
40	338	Hemelter Bach
41	316	Hessel
42	27888	Heubach
43	92828	Holtwicker Bach
44	3154	Holzbach (Holtbach)
45	2772392	Holzbach / Resser Bach
46	92842	Honigbach
47	27724	Hüller Bach
48	928	Issel
49	278884	Kettbach

50	928272	Kettelerbach
51	3328	Kinderbach
52	2772652	Kirchschemmsbach
53	27884	Kleuterbach
54	92818	Klevesche Landwehr
55	31416	Küttelbach
56	928168	Laaker Bach
57	277234	Landwehrbach
58	277256	Lanferbach
59	928642	Legdener Mühlenbach
60	27846	Liese
61	278	Lippe
62	278924	Loemühlenbach
63	2789642	Midlicher Mühlenbach
64	928462	Moorbach
65	332	Münstersche Aa
66	27726722	Nattbach
67	277232	Nettebach / Frohlinder Mühlenbach
68	278834	Nonnenbach
69	92846	Ölbach
70	2772794	Piekenbraksbach
71	32892	Piepenbach
72	27894	Rapphofsmühlenbach
73	27723922	Resser Bach
74	92826	Rheder Bach
75	3444	Ruthmühlenbach
76	342	Schaler Aa
77	277238	Schellenbruchgraben
78	92832	Schlinge
79	278946	Schölsbach
80	277258	Schwarzbach
81	277254	Sellmannsbach
82	278872	Selmer Bach / Passbach
83	27892	Sickingmühlenbach
84	344	Speller Aa
85	317226	Spillenbach
86	277252	Springbach (Börnchenbach)
87	92862	Steinfurter Aa
88	2788	Steuer
89	9286454	Strothbach
90	3332	Temmingsmühlenbach
91	928232	Thesingbach
92	928412	Varlarer Mühlenbach
93	9286	Vechte
94	2772584	Wattenscheider Bach
95	32	Werse
96	3424	Wiechholz Aa
97	278964	Wienbach
98	2772672	Wittringer Mühlenbach
99	928182	Wolfstrang

Der Bericht zur Fortschreibung der Risikobewertung und Bestimmung der Risikogewässer in Nordrhein-Westfalen wird ab dem 22. Dezember 2018 auf der Internet-Seite www.flussgebiete.nrw.de/vorlaeufige-bewertung-197 abrufbar sein.

Gemäß § 87 des Landeswassergesetzes (LWG) ist die Überarbeitung der Risikobewertung und Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Bericht kann bei der Bezirksregierung

Münster, Nevinghoff 22, 48143 Münster, Dezernat 54, Zimmer 101

vom 14. Januar 2019 bis einschließlich 13. Februar 2019 während der Dienststunden

eingesehen werden.

Über die Veröffentlichung des Berichts wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung www.brms.nrw.de/go/verfahren informiert. Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu der oben genannten Flussgebiete-Seite verlinkt.

Münster, den 13. Dezember 2018

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 2-3

4 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 26.11.2018
500-0303823-N001/0008.E

Die Emschergenossenschaft stellte am 24. Oktober 2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8-10 WHG für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, die Umleitung der Grundwasserströmung und die Entnahme von Grundwasser in der Höhe von i. d. R. 335.000 m³/a bis maximal 480.000 m³/a auf dem Standort der Kläranlage Bottrop.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Emschergenossenschaft hat der Bezirksregierung Münster eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die o. g. Gewässerbenutzungen vorab am 18. Mai 2018 vorgelegt. Im Rahmen der Prüfung wurde das Dezernat 51 (Natur und Landschaft) der Bezirksregierung Münster und die untere Naturschutzbehörde der Stadt Bottrop beteiligt.

Die vorgelegte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Maßgebend ist hierbei, die geringe ökologische Empfindlichkeit des Standortes und die Merkmale des Vorhabens. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Alexander Perli-Schwarz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 3

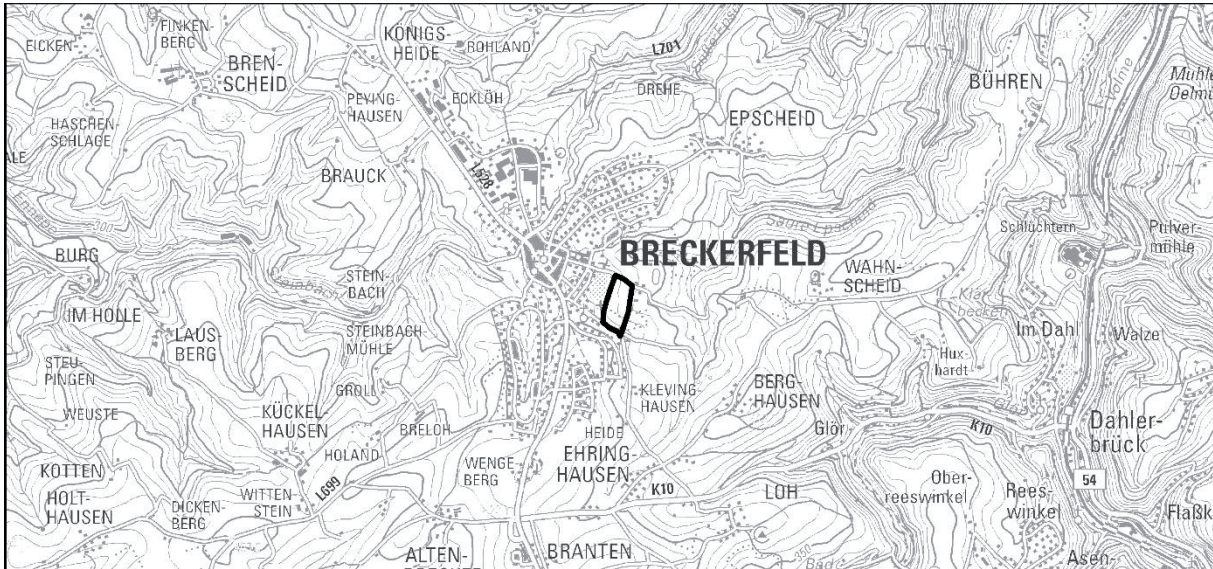
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

5 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen auf dem Gebiet der Hansestadt Breckerfeld:

Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Regionaldirektorin des Regionalverbands Ruhr
Essen, den 11.12.2018
als Regionalplanungsbehörde

Die Hansestadt Breckerfeld hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zu ändern. Beabsichtigt ist die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) zwischen der „Klevinghauser Straße“ und der „Wahnscheider Straße“ in Breckerfeld, um bedarfsgerecht Wohnbauflächen entwickeln zu können.



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPiG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen können per Email an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden. Rückfragen können an Frau Cramm gerichtet werden (Tel. 0201-2069-6352).

Essen, den 11.12.2018

Im Auftrag
gez. Bongartz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 4

6 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop

- Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen

- Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr
Essen, den 19.12.2018
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP EL_11.Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 14.12.2018 beschlossen, die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPiG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPiG NRW).

Hintergrund:

Zur Standortsicherung eines ortsansässigen Nutzfahrzeugproduzenten beabsichtigt die Stadt Waltrop auf einer ehemaligen Bergehalde im südlichen Stadtgebiet die Vor-

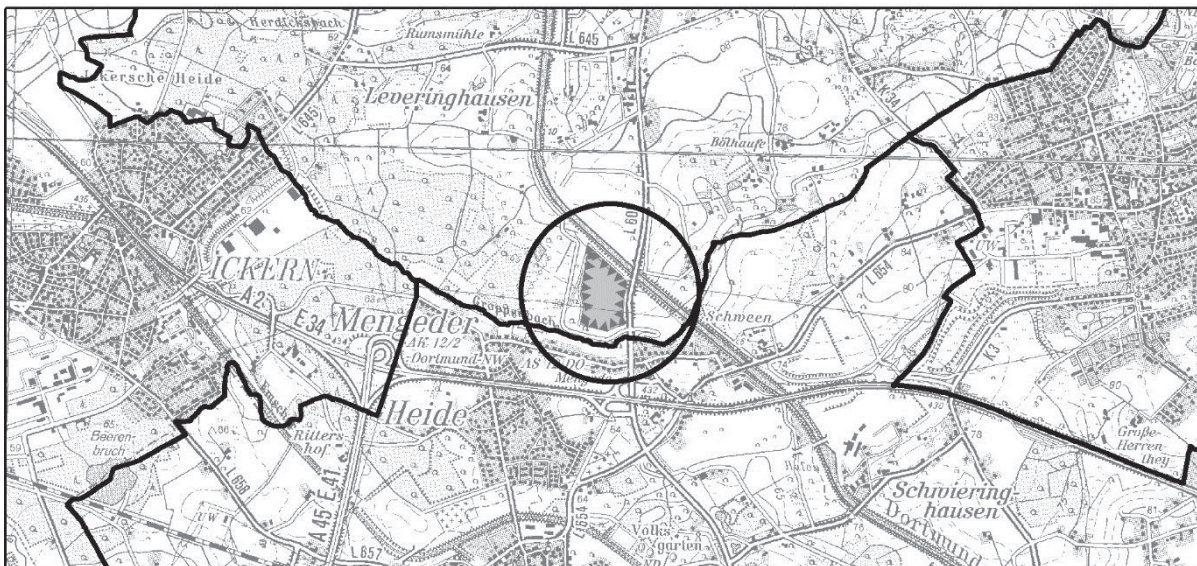
aussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nutzung zu schaffen. Am bisherigen Standort in integrierter Lage stößt das Unternehmen an seine Kapazitätsgrenzen. Um dem Unternehmen im Rahmen seiner Expansionsplanung eine langfristige Perspektive zu ermöglichen, wird eine Verlagerung notwendig. Der neue Standort soll auf einer landwirtschaftlich genutzten, ehemaligen Bergelände zwischen der Straße „Im Dicken Dören“, der „Mengeder Straße“ und dem Dortmund-Ems-Kanal entstehen. Damit kann einer der größten Arbeitgeber Waltrops im Stadtgebiet gehalten werden.

Da die vorgesehene Entwicklung nicht mit der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ vereinbar ist, hat die Stadt Waltrop die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beantragt. Zu diesem Zweck soll die aktuelle Festlegung in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen in einer Größe von ca. 12,3 ha geändert und das textliche Ziel 15.4 ergänzt werden. Die Zweckbindung und die damit in Verbindung stehende textliche Festlegung die-

nen ausschließlich der betriebsspezifischen Nutzung. Die vorgesehenen Festlegungen entsprechen den planerischen Zielvorstellungen für die Verlagerung des Nutzfahrzeugproduzenten innerhalb der Stadt Waltrop. Für die Änderung des Regionalplanes wird eine Ausnahmeregelung für die Festlegung von im Freiraum gelegenen GIB in Anspruch genommen, die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen verankert ist (Ziel 6.3-3).

Umweltprüfung:

Die Umsetzung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Die eingesandten Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert.



 GIB für zweckgebundene Nutzungen

Auslegung:

Der Entwurf der 11. Änderung des Regionalplans, die Begründung, der Umweltbericht und weitere Unterlagen (Beschlussvorlage und Anlagen 5 und 6) werden für die Dauer von zwei Monaten

vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 29.03.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr**
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
9:00 bis 14:00 Uhr
- b) Kreis Recklinghausen**
Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1252 unter **www.ruhrparlament.de** abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum **29.03.2019**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 11. Regionalplanänderung, ihrer Begründung, dem Umweltbericht sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an **regionalplanung@rvr.ruhr**
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 19. Dezember 2018

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 4-6

7 **Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zur Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)**

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP EL_13.Änd

Essen, den 19.12.2018

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 14.12.2018 beschlossen, die 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Hintergrund:

In den Städten Datteln und Waltrop ist ein Bereich für flächenintensive Großvorhaben regionalplanerisch festgelegt. Die Inanspruchnahme dieses Bereichs wird im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens und im Ziel 16.2 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, geregelt. Mit der Änderung des Landesentwicklungsplanes ist auch eine Änderung des Regionalplanes erforderlich. Sie umfasst die Änderung des textlichen Zieles 16.2 und soll parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplanes erfolgen:

Ziel 16.2 „Der Bereich für flächenintensive Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop („newPark“) ist gemäß Ziel 6.4-2 des LEP NRW zu nutzen.

Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben durch das Heranrücken anderer störimpfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden. Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten und Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO vor.“

Außerdem soll die Erläuterung zu diesem Ziel geändert werden.

Umweltprüfung:

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Jedoch kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Um von dem grundsätzlichen Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung abweichen zu können, muss anhand der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt wird, durchgeführt. Es wurden keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auslegung:

Der Entwurf der 13. Änderung des Regionalplans, die Begründung und weitere Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat

vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 01.03.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr**
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

9:00 bis 14:00 Uhr

b) Kreis Recklinghausen

Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1268 unter **www.ruhrparlament.de** abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum **01.03.2019**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 13. Regionalplanänderung, ihrer Begründung, dem Umweltbericht sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr**
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 13. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Em-

scher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 19. Dezember 2018

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 6-7

8 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel

Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde
Essen, den 19.12.2018
15/GEP EL_14.Änd

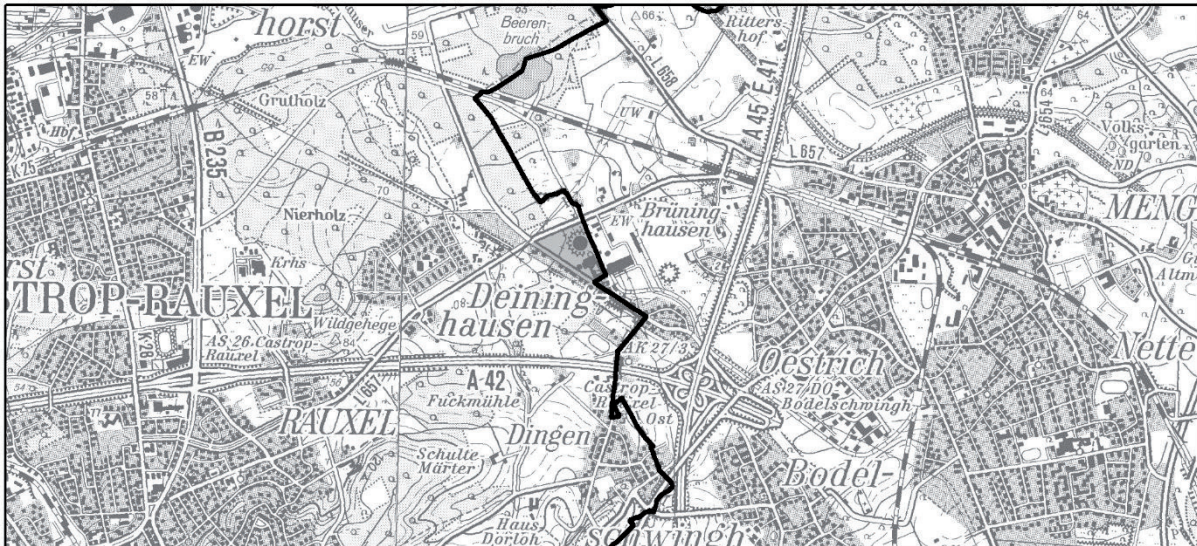
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 14.12.2018 beschlossen, die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Hintergrund:

Im Dezember 2014 wurde das Kohlekraftwerk Gustav Knepper stillgelegt. Das ehemalige Kraftwerksgelände befindet sich sowohl auf Dortmunder als auch Castrop-Rauxeler Stadtgebiet und somit zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – und zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe.

Die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel planen, auf dem Standort ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet zu entwickeln. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, haben die Städte mit Schreiben vom 01.12.2017 einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Bereich ehemaliges Kraftwerk Knepper gestellt.

Ziel der Regionalplanänderung soll die Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sein. Die räumliche Abgrenzung des GIB soll unverändert bleiben.



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Umweltprüfung:

Im Rahmen eines Screenings wurden keine Hinweise vorgebracht, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

Auslegung:

Der Entwurf der 14. Änderung des Regionalplans, die Begründung und weitere Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat

vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 01.03.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

a) Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

9:00 bis 14:00 Uhr

b) Kreis Recklinghausen

Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1265 unter **www.ruhrparlament.de** abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum 01.03.2019, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 14. Regionalplanänderung, ihrer Begründung sowie weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an regionalplanung@rvr.ruhr
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 19. Dezember 2018

Im Auftrag
gez. Bongartz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 7-9

9 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –, im Gebiet der Stadt Dortmund

Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde
Essen, den 19.12.2018
15/GEP DO_6.Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat am 14.12.2018 beschlossen, die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –, im Gebiet der Stadt Dortmund zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit

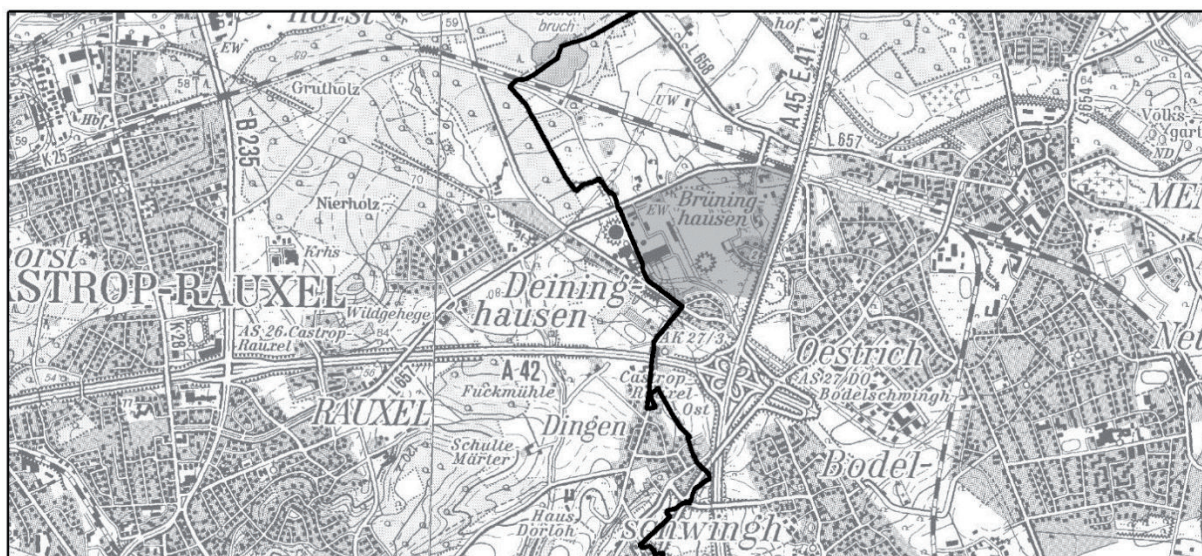
sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Hintergrund:

Im Dezember 2014 wurde das Kohlekraftwerk Gustav Knepper stillgelegt. Das ehemalige Kraftwerksgelände befindet sich sowohl auf Dortmunder als auch Castrop-Rauxeler Stadtgebiet und somit zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – und zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe.

Die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel planen, auf dem Standort ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet zu entwickeln. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, haben die Städte mit Schreiben vom 01.12.2017 einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Bereich ehemaliges Kraftwerk Knepper gestellt.

Ziel der Regionalplanänderungen soll die Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sein. Die räumliche Abgrenzung des GIB soll unverändert bleiben.



■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Umweltprüfung:

Im Rahmen eines Screenings wurden keine Hinweise vorgebracht, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

Auslegung:

Der Entwurf der 6. Änderung des Regionalplans, die Begründung und weitere Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat

vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 01.03.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

a) Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:
9:00 bis 14:00 Uhr

b) Stadt Dortmund

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt,
Burgwall 14, 44135 Dortmund,
Raum 519

Öffnungszeiten:

Montags bis mittwochs:
8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstags:
8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitags:
8:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1264 unter **www.ruhrparlament.de** abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum 01.03.2019, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 6. Regionalplanänderung, ihrer Begründung sowie weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an **regionalplanung@rvr.ruhr**
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch bei der Stadt Dortmund können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 6. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwilige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 19. Dezember 2018

Im Auftrag
gez. Bongartz

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster